

BGer 2D_13/2022 vom 12. April 2022

Bundesgericht, 2022-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2D_13_2022

FR: TF 2D_13/2022 du 12 avril 2022

IT: TF 2D_13/2022 del 12 aprile 2022

Erwägungen

E. 1.1

Nachdem das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (nachfolgend: Migrationsamt) die Aufenthaltsbewilligung von A._____ widerrufen und sie aus der Schweiz weggewiesen hatte und sämtliche dagegen erhobenen Rechtsmittel erfolglos blieben (vgl. Urteil 2C_415/2018 vom 15. Juni 2018), forderte das Migrationsamt sie auf, die Schweiz zu verlassen. In der Folge ersuchte A._____ erfolglos um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als Nichterwerbstätige, worauf das Migrationsamt sie erneut aufforderte, die Schweiz zu verlassen. Auf ihr Wiedererwägungsgesuch trat das Migrationsamt nicht ein, wogegen sich diese wiederum erfolglos durch sämtliche Instanzen wehrte (vgl. Urteil 2C_894/2021 vom 16. Dezember 2021). Daraufhin forderte das Migrationsamt, Sektion Asyl und Rückkehr, A._____ mit Schreiben vom 13. Januar 2022 abermals auf, die Schweiz zu verlassen, und setzte die Ausreisefrist auf den 15. März 2022 an. Nach einer weiteren Eingabe von A._____ vom 16. Januar 2022 teilte ihr der Rechtsdienst des Migrationsamtes mit Schreiben vom 31. Januar 2022 mit, dass er in der Sache keine weiteren Schritte unternehmen werde.

E. 1.2

Mit Urteil vom 28. Februar 2022 trat das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, 2. Kammer, auf eine Beschwerde von A._____ gegen die Schreiben des Migrationsamtes bzw. dessen Rechtsdienstes vom 13. Januar 2022 und vom 31. Januar 2022 sowie gegen das Urteil des Bundesgerichts vom 16. Dezember 2021 mangels eines zulässigen Anfechtungsobjektes im Sinne von § 9 Abs. 1 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht vom 25. November 2008 (EGAR/AG; SAR 122.600) nicht ein.

E. 1.3

A._____ gelangt mit subsidiärer Verfassungsbeschwerde vom 25. März 2022 (Postaufgabe) an das Bundesgericht und beantragt die Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 28. Februar 2022.

E. 2.1

Nach Art. 42 BGG (Bundesgerichtsgesetz; SR 173.110) haben die Rechtsschriften an das Bundesgericht die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Die Begründung hat sachbezogen zu sein; die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen plausibel aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2 mit Hinweisen). Die Begehren und Begründung müssen sich auf den Streitgegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens beziehen und beschränken (Urteile 2C_70/2022 vom 11. Februar 2022 E. 2; 2C_521/2018 vom 20. Juni 2018 E. 2). Dieser bestimmt sich im

bundesgerichtlichen Verfahren nach dem angefochtenen Entscheid und den Anträgen der Parteien. Er kann im Vergleich zum Streitgegenstand des angefochtenen Entscheids eingeschränkt, aber nicht ausgedehnt oder erweitert werden (BGE 142 I 155 E. 4.4.2; Urteil 1C_460/2020 vom 30. März 2021 E. 4.1.1).

E. 2.2

Die vorliegende Eingabe genügt diesen gesetzlichen Vorgaben nicht. Die Vorinstanz ist auf die an sie gerichtete Eingabe nicht eingetreten, weil kein anfechtbarer Entscheid ersichtlich war. Streitig und zu prüfen kann daher nur sein, ob das Verwaltungsgericht in bundesrechtskonformer Weise zum Nichteintreten gelangt ist.

Die Beschwerdeführerin äussert sich zu dieser Frage mit keinem Wort, sondern bringt im Wesentlichen vor, sie erfülle sämtliche Voraussetzungen, um in der Schweiz bleiben zu können bzw. um eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten. Damit setzt sie sich nicht sachbezogen mit dem Streitgegenstand auseinander, was aber für das Eintreten auf die Beschwerde unerlässlich wäre.

E. 2.3

Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Es ist darauf mit Entscheid der Abteilungspräsidentin als Einzelrichterin im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Die unterliegende Beschwerdeführerin wird für das bundesgerichtliche Verfahren kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Es sind keine Parteientschädigungen geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.